

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Beiräte nach dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz
(Sächsische Abschiebungshaftbeiratsverordnung - SächsAHaftBeirVO)**

Vom 17. September 2018

Auf Grund des § 40 Absatz 5 des [Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes](#) vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) verordnet das Staatsministerium des Innern:

**§ 1
Vorsitz**

- (1) ¹Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. ²Unter denselben Voraussetzungen ist auch die Abwahl möglich.
- (2) Damit die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 erfolgen kann, beruft das auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern zu ernennende Mitglied des Beirats den Beirat ein.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte, vertritt den Beirat nach außen und beruft ihn mindestens dreimal im Jahr ein.

**§ 2
Sitzungen**

- (1) ¹An den Beiratssitzungen nehmen auf Wunsch des Beirats der Einrichtungsleiter und andere von dem Beirat genannte Bedienstete der Einrichtung teil. ²Der Einrichtungsleiter gibt dabei, sofern der Beirat dies wünscht, einen Bericht über die Situation in der Einrichtung ab.
- (2) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 3
Tätigkeit**

- (1) ¹Die Namen der Mitglieder des Beirats sind den Untergebrachten mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass sie sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat wenden können. ²Diese Information erfolgt möglichst in einer für die Untergebrachten verständlichen Sprache.
- (2) Der Beirat teilt Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Beanstandungen dem Einrichtungsleiter mit.

**§ 4
Unterstützung durch die Einrichtung**

- (1) Der Beirat kann sich bei der Führung seiner Geschäfte der Hilfe der Einrichtung bedienen.
- (2) ¹Der Einrichtungsleiter unterstützt die Mitglieder des Beirats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte. ²Der Einrichtungsleiter unterrichtet den Vorsitzenden des Beirats unverzüglich über besondere Vorkommnisse in der Einrichtung.

**§ 5
Widerruf der Ernennung**

¹Die Ernennung eines Mitglieds des Beirats durch den Staatsminister des Innern kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, durch den Staatsminister des Innern widerrufen werden. ²Vor der Entscheidung sind der Betroffene und der Vorsitzende des Beirats zu hören. ³Über den Widerruf der Benennung der Abgeordneten des Landtags entscheidet der Landtag.

**§ 6
Entschädigung der Beiratsmitglieder**

¹Die Abgeordneten des Landtags und der Sächsische Ausländerbeauftragte erhalten keine Entschädigung für die Tätigkeit im Beirat. ²Die Entschädigung der übrigen Mitglieder des Beirats richtet sich nach den für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten allgemein geltenden Bestimmungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. September 2018

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller